

# **Landesbibliothek Oldenburg**

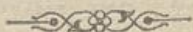
## **Digitalisierung von Drucken**

6. Stück, 05.02.1879

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 5. Februar 1879.) 6. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 11. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Januar 1879, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

### N<sup>o</sup>. 11.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

Oldenburg, 1879 Januar 22.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser als Gemeindeanstalten in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, kann die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien durch Gemeindestatut untersagt werden.

Durch Gemeindestatut kann ferner bestimmt werden, daß dieses Verbot sich nur auf einen Theil des Gemeindebezirks und auf bestimmte Viehgattungen bezieht, daß gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Einrichtungen gleichfalls nur in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen und daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde.

## Artikel 2.

Alles in ein öffentliches Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als auch nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen.

## Artikel 3.

Das Verbot der Benutzung anderer als der in dem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten tritt sechs Monate nach der Bekanntmachung des Zeitpunktes der Eröffnung des öffentlichen Schlachthauses in Kraft, sofern nicht durch Gemeindebeschluß eine längere Frist bestimmt wird.

## Artikel 4.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist die Aufhebung im Herzogthum von der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, in den Fürstenthümern von der Genehmigung der Regierung abhängig.

#### Artikel 5.

Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tariffätze ist so zu bemessen, daß:

1. die für die Untersuchung (Art. 2) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmäligen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (Art. 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als Ein Prozent von dem ursprünglichen Anlagecapital darf hierbei nicht berechnet werden.

#### Artikel 6.

Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemand versagt werden.

#### Artikel 7.

Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtanstalten

ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach Art. 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten.

Eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

#### Artikel 8.

Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach Art. 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

#### Artikel 9.

Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach Artikel 3 gewährten Frist bei der im Artikel 4 bezeichneten Behörde anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Commissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der Andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Commissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

## Artikel 10.

Nach Beendigung der Instruktion reicht der Commissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der im Artikel 4 bezeichneten Behörde ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch eine mit Gründen abgefaßte Entscheidung erkennt und eine Ausfertigung derselben Jedem der Betheiligten durch den Commissarius auszuhändigen läßt.

## Artikel 11.

Gegen die Entscheidung steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung der Entscheidung an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Entscheidung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

## Artikel 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem andern Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der im Artikel 4 bezeichneten Behörde unterliegt.

## Artikel 13.

Wer der nach Artikel 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen in dem nach Artikel 1 erlassenen Gemeindestatut näher bezeichneten Berrichtungen

vornimmt, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Januar 1879.

(L. S.)

**Peter.**

Jansen.

Dugend.